

Art 5 BayPfleG (Bayern) — Hauptsatzung

Bayerisches Pflegendengesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern gibt sich eine Hauptsatzung. Darin sind insbesondere nähere Regelungen zu treffen über

1. die Begründung, die Ausgestaltung und die Beendigung der Mitgliedschaft natürlicher Personen,
2. den Organisationsaufbau und die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe,
3. das Finanzwesen,
4. die gesetzliche Vertretung und
5. die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Vereinigung der Pflegenden in Bayern und für Leistungen, die die Vereinigung der Pflegenden in Bayern erbringt.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums und wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zitiervorschlag: Art 5 BayPfleG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayPfleG/5>